Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Umwelt und Klimaschutz**
Verfasser/in	Staub-Abt, Britta
Vorlage Nr.	253/2017
Datum	13.11.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	23.11.2017	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	14.12.2017	

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Ausweisung von Bäumen zu einem Naturdenkmal

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Anlage 2: Liste der bestehenden Naturdenkmale

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, zunächst den Sachverhalt fachlich zu prüfen und das Ergebnis den Gremien zu berichten.

2. Der Antrag wird in der vorliegenden konkreten Form nicht weiterverfolgt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen, Beschaffungs-/Herstellungskosten €	Finanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.) €	Eigenanteil €	Jährlich laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen) €
Mittelbereitstellung Haushaltsplan/Wirtschaftsplan bis Jahr Jahr **Finanzplanung:** Jahr Jahr Jahr Jahr	Vorgesehen €	erforderlich €	**Ergebnishaushalt** Profitcenter: Sachkonto: **Investition** Investitionsauftrag:

Begründung:

Allgemeine Informationen zu Naturdenkmalen

Als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG können sowohl Einzelgebilde (z.B. wertvolle Bäume, Felsen, Höhlen) als auch naturschutzwürdige Flächen bis zu 5 ha Größe (z.B. kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden) ausgewiesen werden. Ihr Schutzstatus ist mit dem eines Naturschutzgebietes vergleichbar.

Die Ausweisung von Naturdenkmalen erfolgt durch die Unteren Naturschutzbehörden per Rechtsverordnung. Üblicherweise geschieht dies in einer sogenannten Sammelverordnung für mehrere Kommunen des Kreises. Eine solche Verordnung wird nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde alle fünf bis sieben Jahre erlassen, die letzte Sammelverordnung wurde im Jahr 2012 verabschiedet. Die nächste Verordnung ist für das Jahr 2018 geplant.

Antrag Bündnis 90/Die Grünen
Mit Datum vom 1.11.2017 stellt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag verschiedene Bäume im Lörracher Stadtgebiet nach § 28 Bundesnaturschutzgesetzes zu einem Naturdenkmal zu erklären.

Folgende Vorschläge werden unterbreitet:

- **Weide an Gewerbekanal in Höhe der Clara-Immerwahr-Straße**
- **Linde an der Kreuzung Schillerstraße/Kreuzstraße**
- **Sommer- und Winterlinde in Stetten (Juraweg)**
- **Blutbuche im Aichele Park**

Diese Bäume sollen als Naturdenkmale ausgewiesen und damit unter besonderen Schutz gestellt werden. Weitere Bäume sollten von der Stadtverwaltung vorgeschlagen werden und in den nächsten Jahren folgen, mindestens drei Bäume pro Jahr.

Wie in der Begründung dargestellt, haben Bäume nicht nur einen ökologischen Wert hinsichtlich der ökologischen Biodiversität, des Natur- und Artenschutzes, sondern auch hinsichtlich des Klimawandels bzw. der Klimaanpassung. Die ausführliche Begründung kann dem Antrag (siehe Anlage 1) entnommen werden.

Naturdenkmale auf der Gemarkung Lörrach
Neun Naturdenkmale wurden auf der Gemarkung Lörrach 1987 als Sammelverordnung seitens des Landratsamtes Lörrach, Untere Naturschutzbehörde erlassen, mit Ausnahme der Bäume auf dem Tüllinger Lindenplatz befinden sich alle im Stadtwald. Die Stadt Lörrach überprüft die Naturdenkmale regelmäßig. Die letzte Prüfung fand 2016 statt (siehe Anlage 2). Ein Teil der Bäume ist in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen z.B. Stürme und deren Nachwirkungen, Altersgründe abgestorben oder befindet sich in einem schlechten Zustand. Die in der Verordnung von 1987 unter der laufenden Nummer 6 aufgelisteten 11 Markgrafenlärchen im Hauinger Lärchengarten fielen z.B. dem Sturm Lothar zum Opfer.

Weiteres Verfahren
Der Stadtverwaltung Lörrach sind eine gute Durchgrünung des Siedlungsbereichs und der Erhalt der Bäume grundsätzlich wichtig, unabhängig vom Schutzstatus.

Bevor jedoch entschieden werden kann, ob bestimmte Bäume unter Schutz gestellt werden können, ist dies fachlich zu prüfen. Hierzu zählt unter anderem zunächst die Prüfung durch einen Baumpfleger oder einen Baumsachverständigen, der beurteilt, ob ein Baum gesund und besonders schützenswert ist. Ggf. können auch weitere besonders schützenswerte Bäume in die Prüfung mit einbezogen werden.

Eine feste jährliche Vorgabe/Quote für die Neuausweisung von Naturdenkmalen ist in diesem Zusammenhang nichtsinnvoll, da die Ausweisung nicht von Quoten sondern von dem tatsächlichen Potenzial an Naturdenkmalen abhängig gemacht werden sollte. Zu-

dem wird der Erlass einer Sammelverordnung nur alle 5-7 Jahre durchgeführt. Eine jährliche Meldung von städtischen Bäumen an die Untere Naturschutzbehörde ist deshalb nicht zielführend.

Wir schlagen deshalb vor, den Sachverhalt zunächst fachlich zu prüfen z.B. Gesundheitszustand, Verkehrssicherungspflicht, Besitzverhältnisse sowie ein Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde zu führen und das Ergebnis den Gremien vorzustellen.

Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin